

BEBAUUNGSPLAN NR. 01 / 2004 „Radler- und Kanustation Dalmsdorf“

PLANTEIL A

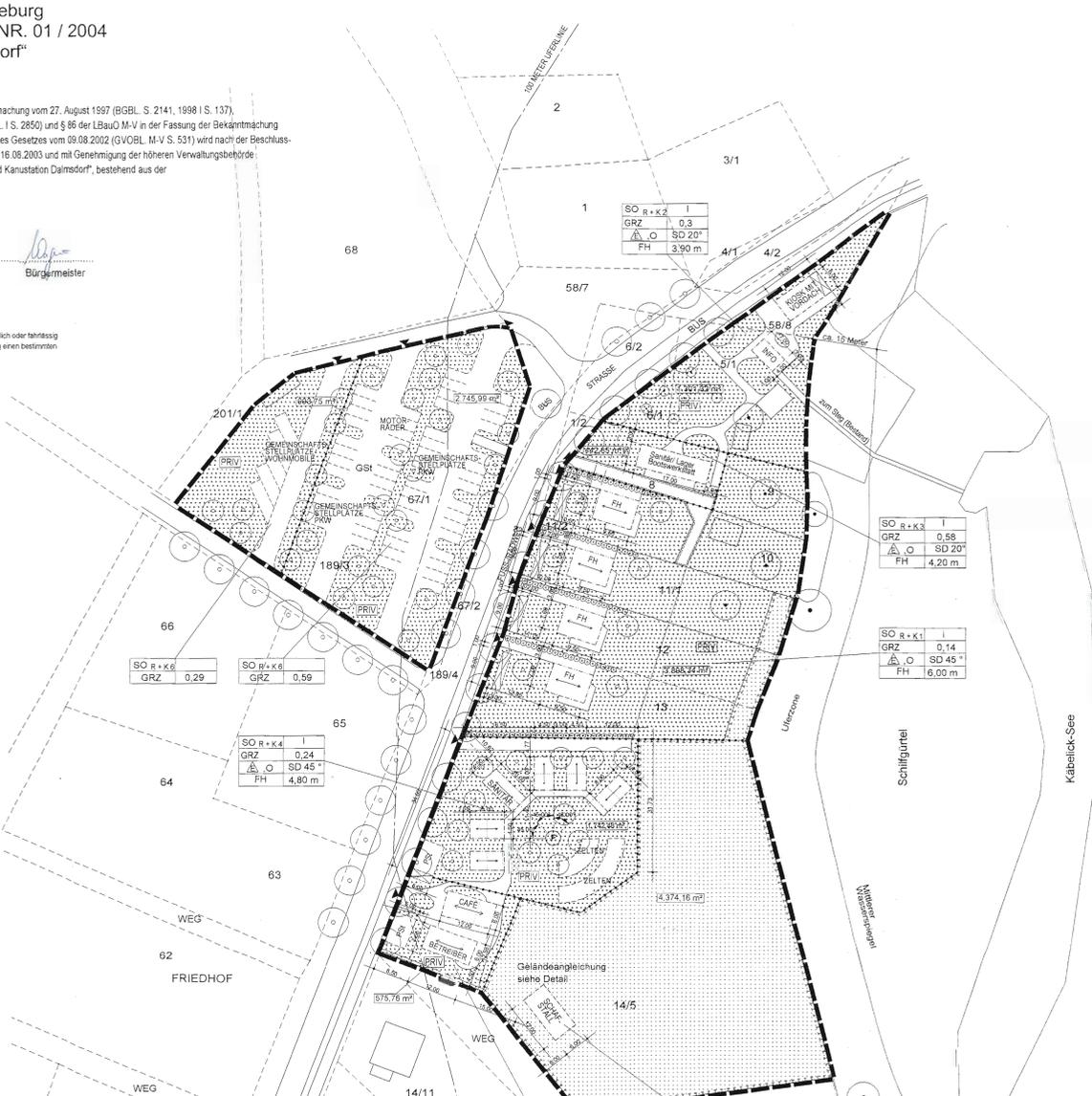
Gemeinde Kratzburg

SATZUNG DER Gemeinde Kratzburg ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01 / 2004 „Radler- und Kanustation Dalmsdorf“

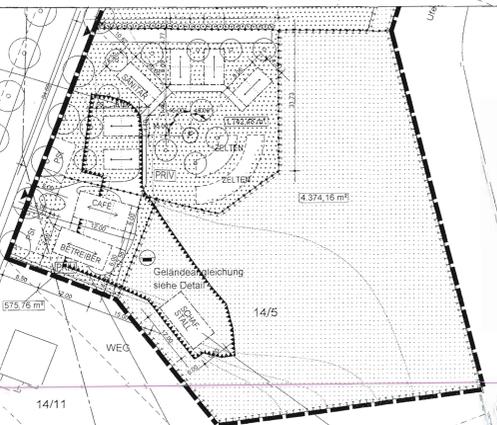
Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2850) und § 86 der LBAuM-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V. S. 468), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVBl. M-V. S. 531) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kratzburg vom 16.08.2003 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01 / 2004 - "Radler- und Kanustation Dalmsdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Kratzburg, den 23.04.06

Gemäß § 84 LBAuM kann gegen Ordnungswidrigkeiten gehandelt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 89 Abs. 1 LBAuM erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung einen bestimmten Tabularbestand der Budgetverordnung des § 84 LBAuM erfüllt.



GELÄNDEANGLEICHUNG M 1 : 500



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenerklärung 1990 - Plan V 93)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO 1 Sondergebiet 1 Radler- und Kanustation Ferienhäuser
SO 2 Sondergebiet 2 Radler- und Kanustation Kiosk, Info, Empfang
SO 3 Sondergebiet 3 Radler- und Kanustation Lager, Bootwerkstatt
SO 4 Sondergebiet 4 Radler- und Kanustation Übernachtungshütten, Zelte (Kurzzeit)
SO 5 Sondergebiet 5 Radler- und Kanustation Aufsicht, Gestellplätze, Café
SO 6 Sondergebiet 6 Radler- und Kanustation Gemeinschaftsstellplätze

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

- 02 Grundflächenzahl GRZ
03 GRZ
04 GRZ
05 GRZ
06 GRZ
07 GRZ
08 GRZ
09 GRZ
10 GRZ
11 GRZ
12 GRZ
13 GRZ
14 GRZ
15 GRZ
16 GRZ
17 GRZ
18 GRZ
19 GRZ
20 GRZ
21 GRZ
22 GRZ
23 GRZ
24 GRZ
25 GRZ
26 GRZ
27 GRZ
28 GRZ
29 GRZ
30 GRZ
31 GRZ
32 GRZ
33 GRZ
34 GRZ
35 GRZ
36 GRZ
37 GRZ
38 GRZ
39 GRZ
40 GRZ
41 GRZ
42 GRZ
43 GRZ
44 GRZ
45 GRZ
46 GRZ
47 GRZ
48 GRZ
49 GRZ
50 GRZ

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- 0 Offene Bauweise
1 Einreihbauweise
2 Zweireihbauweise
3 Dreireihbauweise
4 Vierreihbauweise
5 Fünfzeilenbauweise
6 Sechszehnbauweise
7 Siebenzeilenbauweise
8 Achteilenbauweise
9 Neunzeilenbauweise
10 Zehnzeilenbauweise
11 Elfzeilenbauweise
12 Zwölfeilenbauweise
13 Dreizeilenbauweise
14 Vierzehnzeilenbauweise
15 Fünfzehnzeilenbauweise
16 Sechszehnzeilenbauweise
17 Siebzehnzeilenbauweise
18 Achtzehnzeilenbauweise
19 Neunzehnzeilenbauweise
20 Zwanzigzeilenbauweise

VERKEHRSFÄCHEN

- 1 Private Wege
2 Einfahrt
3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
4 Private Stellplätze
5 Gemeinschaftsstellplätze
6 Gartengasse, Müll, Gastank

GRÜNFÄCHEN

- 1 Private Grünflächen
2 Flächen für Abgrünungen
3 Flächen für Landschaft

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 1 Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
2 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
3 Flächen für die Landwirtschaft
4 Apfelfruchtgebiet für Bäume
5 Erhaltungsgebiet für Bäume
6 Erhaltungsgebiet für Gehölze
7 Heckenanpflanzgebiet

SONSTIGE PLANZEICHEN

- 1 Grenzlinie des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugruben
4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von der Art der Nutzung
5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung vom Maß der Nutzung

NUTZUNSSCHABLONE

Table with columns for SO, HDH, GRZ, FH, and other technical specifications for different building types.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 1 bestehende Flurstücksgrenzen
2 bestehende Einzelnutzung
3 100 m Entfernung vom Gewässer (Ordnung)
4 Vermaßung der Baugrenzen
5 ungelagerte Feuerstelle
6 bestehende Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

1.1 Art der Nutzung
1.1.1 Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung (Fremdenverkehr)
1.1.2 Sonstiges Sondergebiet Radler- und Kanustation 2 Kiosk / Info / Empfang
1.1.3 Sonstiges Sondergebiet Radler- und Kanustation 3 Lager, Bootwerkstatt
1.1.4 Sonstiges Sondergebiet Radler- und Kanustation 4 Übernachtungshütten und Zelte (Kurzzeit)
1.1.5 Sonstiges Sondergebiet Radler- und Kanustation 5 Aufsicht und Gestellplätze / Café
1.1.6 Sonstiges Sondergebiet Radler- und Kanustation 6 Gemeinschaftsstellplätze

2. Nebenanlagen ents. § 14 BauNVO

• Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO sind nur in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
• Terrassen bis zu einer Gesamtlänge von max. 25 m Fläche jeweils angrenzend an die Gebäude.
• Stellflächen für Müllanmietwagen auf den dafür vorgesehenen Flächen.

3. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Die Oberkante des Fertigfußbodens (FFH) des Erdgeschosses im SO 1, 2, 3 und 4 muss mind. 0,40 m und max. 1,2 m unter der mittleren Höhe der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche liegen.
Im SO 5 wird die Fertigfußbodenhöhe 0,60 m über Straßenniveau festgesetzt.

4. Bauweise § 22 (4) BauNVO

• Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

4.1. Bauweise, Baulinie § 23 (2, 3) BauNVO

• Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baulinien und Baugrenzen festgelegt.

4.2. Überbaubare Grundstücksfläche GRZ, BauNVO § 19

GRZ: Bezugsfläche SO 1 im Westen Grenze Geltungsbereich zur Kreisstraße, im Süden Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zu SO 4 und SO 5, im Osten Grenze Geltungsbereich zur Uferzone, im Norden Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zu SO 3.
Bezugsfläche SO 2: im Nordwesten Grundfläche von Grundstücksgrenze Straße (Geltungsbereich) bis Grundstücksgrenze Uferzone (Geltungsbereich) und im Südosten die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zu SO 3 und SO 1.
Bezugsfläche SO 3: im Norden Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zu SO 2, im Süden Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zu SO 1, im Osten Grundstücksgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, im Westen Grenze Geltungsbereich zur Straße.
Bezugsfläche SO 4: im Westen Grenze Geltungsbereich zur Kreisstraße, im Süden zu SO 5, im Osten zur Fläche für Landwirtschaft und im Norden Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zum SO 1.
Bezugsfläche SO 5: im Westen Grenze Geltungsbereich zur Straße, im Osten Grenze Geltungsbereich zur Fläche für Landwirtschaft, im Süden Grundstücksgrenze zum Dorfgebiet, im Norden Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zum SO 4.

5. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

• Die mit Geh- und Fahrrecht versehene Fläche dient den Anliegern der Flurstücke Nr. 9 und 10.

6. Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Medien können an die vorhandenen, in der Straße angeordneten Leitungen angeschlossen werden.

7. Bauvorschriften und Baugestalterische Festsetzung - § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V

7.1. Dächer

• Fußwege, Stellplätze und andere zu befestigende Flächen der Baugrubenstücke sind in Asphalt- und Leichtbetondeckung auszuführen.
• Die Neigungswinkel sind entsprechend den Nutzungscharakteren festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Die Giebel sind mit gleichem Dachneigungswinkel symmetrisch zur Gebäudeachse auszubilden.

8. Grünflächen

• Grünflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten
• Nebenanlagen im Sinne § 14
• Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ entsprechend § 19 (4) wird ausgeschlossen.

9. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

• Die mit Geh- und Fahrrecht versehene Fläche dient den Anliegern der Flurstücke Nr. 9 und 10.

10. Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Medien können an die vorhandenen, in der Straße angeordneten Leitungen angeschlossen werden.

11. Bauvorschriften und Baugestalterische Festsetzung - § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V

11.1. Dächer

• Fußwege, Stellplätze und andere zu befestigende Flächen der Baugrubenstücke sind in Asphalt- und Leichtbetondeckung auszuführen.
• Die Neigungswinkel sind entsprechend den Nutzungscharakteren festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Die Giebel sind mit gleichem Dachneigungswinkel symmetrisch zur Gebäudeachse auszubilden.

12. Grünflächen

• Grünflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten
• Nebenanlagen im Sinne § 14
• Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ entsprechend § 19 (4) wird ausgeschlossen.

13. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

• Die mit Geh- und Fahrrecht versehene Fläche dient den Anliegern der Flurstücke Nr. 9 und 10.

14. Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Medien können an die vorhandenen, in der Straße angeordneten Leitungen angeschlossen werden.

15. Bauvorschriften und Baugestalterische Festsetzung - § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V

15.1. Dächer

• Fußwege, Stellplätze und andere zu befestigende Flächen der Baugrubenstücke sind in Asphalt- und Leichtbetondeckung auszuführen.
• Die Neigungswinkel sind entsprechend den Nutzungscharakteren festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Die Giebel sind mit gleichem Dachneigungswinkel symmetrisch zur Gebäudeachse auszubilden.

16. Grünflächen

• Grünflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten
• Nebenanlagen im Sinne § 14
• Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ entsprechend § 19 (4) wird ausgeschlossen.

17. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

• Die mit Geh- und Fahrrecht versehene Fläche dient den Anliegern der Flurstücke Nr. 9 und 10.

18. Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Medien können an die vorhandenen, in der Straße angeordneten Leitungen angeschlossen werden.

19. Bauvorschriften und Baugestalterische Festsetzung - § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V

19.1. Dächer

• Fußwege, Stellplätze und andere zu befestigende Flächen der Baugrubenstücke sind in Asphalt- und Leichtbetondeckung auszuführen.
• Die Neigungswinkel sind entsprechend den Nutzungscharakteren festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Die Giebel sind mit gleichem Dachneigungswinkel symmetrisch zur Gebäudeachse auszubilden.

20. Grünflächen

• Grünflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten
• Nebenanlagen im Sinne § 14
• Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ entsprechend § 19 (4) wird ausgeschlossen.

21. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

• Die mit Geh- und Fahrrecht versehene Fläche dient den Anliegern der Flurstücke Nr. 9 und 10.

22. Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Medien können an die vorhandenen, in der Straße angeordneten Leitungen angeschlossen werden.

23. Bauvorschriften und Baugestalterische Festsetzung - § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V

23.1. Dächer

• Fußwege, Stellplätze und andere zu befestigende Flächen der Baugrubenstücke sind in Asphalt- und Leichtbetondeckung auszuführen.
• Die Neigungswinkel sind entsprechend den Nutzungscharakteren festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Die Giebel sind mit gleichem Dachneigungswinkel symmetrisch zur Gebäudeachse auszubilden.

24. Grünflächen

• Grünflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten
• Nebenanlagen im Sinne § 14
• Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ entsprechend § 19 (4) wird ausgeschlossen.

25. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

• Die mit Geh- und Fahrrecht versehene Fläche dient den Anliegern der Flurstücke Nr. 9 und 10.

26. Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Medien können an die vorhandenen, in der Straße angeordneten Leitungen angeschlossen werden.

27. Bauvorschriften und Baugestalterische Festsetzung - § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V

27.1. Dächer

• Fußwege, Stellplätze und andere zu befestigende Flächen der Baugrubenstücke sind in Asphalt- und Leichtbetondeckung auszuführen.
• Die Neigungswinkel sind entsprechend den Nutzungscharakteren festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Die Giebel sind mit gleichem Dachneigungswinkel symmetrisch zur Gebäudeachse auszubilden.

28. Grünflächen

• Grünflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten
• Nebenanlagen im Sinne § 14
• Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ entsprechend § 19 (4) wird ausgeschlossen.

29. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

• Die mit Geh- und Fahrrecht versehene Fläche dient den Anliegern der Flurstücke Nr. 9 und 10.

30. Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Medien können an die vorhandenen, in der Straße angeordneten Leitungen angeschlossen werden.

31. Bauvorschriften und Baugestalterische Festsetzung - § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V

31.1. Dächer

• Fußwege, Stellplätze und andere zu befestigende Flächen der Baugrubenstücke sind in Asphalt- und Leichtbetondeckung auszuführen.
• Die Neigungswinkel sind entsprechend den Nutzungscharakteren festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Die Giebel sind mit gleichem Dachneigungswinkel symmetrisch zur Gebäudeachse auszubilden.

32. Grünflächen

• Grünflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten
• Nebenanlagen im Sinne § 14
• Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ entsprechend § 19 (4) wird ausgeschlossen.

33. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

• Die mit Geh- und Fahrrecht versehene Fläche dient den Anliegern der Flurstücke Nr. 9 und 10.

34. Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Medien können an die vorhandenen, in der Straße angeordneten Leitungen angeschlossen werden.

35. Bauvorschriften und Baugestalterische Festsetzung - § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V

35.1. Dächer

• Fußwege, Stellplätze und andere zu befestigende Flächen der Baugrubenstücke sind in Asphalt- und Leichtbetondeckung auszuführen.
• Die Neigungswinkel sind entsprechend den Nutzungscharakteren festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Die Giebel sind mit gleichem Dachneigungswinkel symmetrisch zur Gebäudeachse auszubilden.

36. Grünflächen

• Grünflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten
• Nebenanlagen im Sinne § 14
• Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ entsprechend § 19 (4) wird ausgeschlossen.

37. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

• Die mit Geh- und Fahrrecht versehene Fläche dient den Anliegern der Flurstücke Nr. 9 und 10.

38. Versorgungsanlagen und Leitungen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

• Die der Versorgung des Gebietes dienenden Medien können an die vorhandenen, in der Straße angeordneten Leitungen angeschlossen werden.

39. Bauvorschriften und Baugestalterische Festsetzung - § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBAuM-V

39.1. Dächer

• Fußwege, Stellplätze und andere zu befestigende Flächen der Baugrubenstücke sind in Asphalt- und Leichtbetondeckung auszuführen.
• Die Neigungswinkel sind entsprechend den Nutzungscharakteren festgelegt und sind unbedingt einzuhalten. Die Giebel sind mit gleichem Dachneigungswinkel symmetrisch zur Gebäudeachse auszubilden.

40. Grünflächen

• Grünflächen, Stellplätze und ihre Zufahrten
• Nebenanlagen im Sinne § 14
• Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ entsprechend § 19 (4) wird ausgeschlossen.

41. Verkehrswege und Flächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

• Die mit Geh- und Fahrrecht versehene Fläche dient den Anliegern der Flurstücke Nr. 9 und 10.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.08.2004. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Strelitzer Echo“ am 21.08.2004.

Kratzburg, den 03.08.06

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Kratzburg, den 03.08.06

3. Die Gemeindevertretung hat am 03.08.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kratzburg, den 03.08.06

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.08.06 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Kratzburg, den 03.08.06

5. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 03.08.06 bis zum 23.08.06 während folgender Zeiten:

montags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

dienstags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs keine Sprechzeit

donnerstags 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

freitags 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung schriftlich oder mündlich bei der Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.08.06 im „Strelitzer Echo“ (siehe ich bekanntgegeben) bekanntgegeben worden.

Kratzburg, den 23.08.06

6. Der katastermäßige Bestand am 01.07.06 war als nicht dargestellt bes. planig.

Kratzburg, den 23.08.06

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Änderungen der Bürger, sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 28.08.06 mit dem Beschluss, dass die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.08.06 bis zum 23.08.06 erneut öffentlich auslegen.

Kratzburg, den 23.08.06

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daraus resultieren die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 03.08.06 bis zum 23.08.06 erneut öffentlich auslegen.

Kratzburg, den 23.08.06

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.08.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 23.08.2004 gebilligt.

Kratzburg, den 23.08.06

10. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.08.06, AZ: III. 5. 80.2. GrV mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Kratzburg, den 23.08.06

11. Die Nebenbestimmung wurde durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.08.06 erfüllt. Die Hinweise sind bescheid. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.08.06 bestätigt.

Kratzburg, den 23.08.06

12. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Kratzburg, den 23.08.06

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.08.06 im „Strelitzer Echo“ bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und wieder auf Fälligkeit und Erlöschen von Verwaltungsansprüchen (§ 48 I Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.08.06 in Kraft getreten.

Kratzburg, den 23.08.06

14. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kratzburg, den 23.08.06

15. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kratzburg, den 23.08.06

16. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kratzburg, den 23.08.06

17. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kratzburg, den 23.08.06

18. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kratzburg, den 23.08.06

19. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kratzburg, den 23.08.06

20. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kratzburg, den 23.08.06

21. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kratzburg, den 23.08.06

22. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.06 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

</